

LERNEN FÖRDERN
Förderverein der Selztalschule e.V.
Ganztagsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Oppenheimer Strasse 69
Tel. 06136-924363, Fax 934365

Vereinssatzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Vereinsvermögen
- § 11 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen LERNEN FÖRDERN
Förderverein der Selztalschule e.V.
Ganztagsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Nieder-Olm
2. Der Sitz des Vereins ist Nieder-Olm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Förderschüler und Förderschülerinnen aller Altersstufen bedeuten.

2. Der Verein setzt sich in geeigneter Weise für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der besonderen Lern- und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen der Selztalschule ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Mittel
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) sonstige Zuwendungen
2. In Härtefällen kann der Vorstand von der Leistung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie erlischt
 - a. durch Austritt, der nur am Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist;
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen dessen Beschluss binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden kann; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung
 - c. durch Tod.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email anzukündigen. Den Termin setzt der Vorstand fest.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
 - c. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. die Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/er Beisitzer/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die Vorsitzende/n und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „LERNEN FÖRDERN – Landesverband Rheinland/Pfalz“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Die Versammlung bestimmt hierzu einen Liquidator.
2. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.06.2025 geändert.